



GRUNDLAGENVERTRAG

zwischen dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen,

Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen

(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

- vertreten durch Herrn Landrat Anton Speer -

- vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Peter Berchtenbreiter -

und

dem Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen,

Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch-Partenkirchen

(nachfolgend „Kreisjugendring“ genannt)

- vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Arno Rauscher -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings folgenden Grundlagenvertrag. Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile der Vereinbarung.

Anlage 1: Fachkräfte und Personalkosten

Anlage 2: Sachkosten

Anlage 3: Zuschüsse an Jugendverbände

Anlage 4: Jahresprogramm

Präambel

- (1) Dieser Vertrag dient der Erfüllung der Aufgaben des ersten Abschnittes (§§ 11, 12, 13, 14 SGB VIII) aus dem zweiten Kapitel „Leistungen der Jugendhilfe“ Sozialgesetzbuch VIII, des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung zur Förderung junger Menschen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art. 13 AGSG, Teil 7) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Garmisch-Partenkirchen zusammen.
- (3) Der Kreisjugendring erfüllt die Aufgaben der Jugendarbeit in parteipolitisch neutraler Weise.
- (4) Die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§ 79 SGB VIII).



§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvereinbarungen

- (1) Der Kreisjugendring als anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und als Arbeitsgemeinschaft der zusammengeschlossenen Jugendverbände nimmt im Landkreis Garmisch-Partenkirchen u.a. folgende Aufgaben der Jugendarbeit wahr:
- a) Finanzielle Förderung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen
 - b) Verwaltung und Betrieb von Jugendübernachtungshäusern
 - c) Jugendleiteraus- und -fortbildung und Mitarbeiterausbildung nach Juleica-Standard und Ausgabe der Jugendleitercard (JULEICA).
 - d) Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit und der Jugendbildung
 - e) Unterstützung der Jugendpolitik und Jugendforen in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie
 - f) Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zur Jugendarbeit
 - g) Betreuung und Unterstützung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen
 - h) Information und Fachberatung für die verbandliche Jugendarbeit im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
 - i) Mitarbeit bei der Jugendhilfeplanung, Teilplan Jugendarbeit
 - j) Wahrnehmung von Betriebsträgerschaften gemäß entsprechender Verträge

Eine vollständige und detaillierte Aufzählung der Aufgaben bzw. Projekte befindet sich in Anlage 4 „Jahresprogramm“ des jeweiligen Kalenderjahres.

Darüber hinaus erfüllt der Kreisjugendring Aufgaben gemäß der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

Die Vertragspartner treffen sich regelmäßig zum Austausch und entwickeln anhand der Anlage 4 „Jahresprogramm“ Zielvereinbarungen miteinander. Diese müssen sich an dem in der Jugendhilfeplanung des Landkreises ausgewiesenen Bedarfs und an den tatsächlichen Bedürfnissen junger Menschen im Landkreis orientieren.

- (2) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

§ 2 Finanzierung

(1) Als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe übernimmt der Landkreis die Kosten, die zur Erfüllung der unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind.

- Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis nach durch die Bereitstellung folgender Budgets: Personalkosten (§ 4, siehe Anlage 1 „Fachkräfte und Personalkosten“)
- Sachkosten, einschließlich angemessener Rücklagen (§ 5, siehe Anlage 2 „Sachkosten“)



- Zuschüsse zur Weiterleitung an Jugendverbände und Jugendorganisationen (§ 6, siehe Anlage 3 „Zuschüsse an Jugendverbände“).

Der Kreisjugendring verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der bereitgestellten Mittel.

(2) Das Gesamtbudget bestehend aus den in § 2 Abs. 1 genannten Teilbudgets, wird vom Landkreis in vier Raten jeweils zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und zum 20. November des Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch den Kreisjugendring ist nicht erforderlich.

(3) Die Budgets sind bei Bedarf eines Vertragspartners neu zu verhandeln. Dabei sind die entsprechenden Bedarfe bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres für das Folgejahr anzumelden. Die Gremien des Landkreises sind bei außerplanmäßigen Budgetveränderungen ordnungsgemäß zu beteiligen.

(4) Aus den bis Jahresende nicht verbrauchten bzw. eingesparten Mitteln werden im Haushalt des Kreisjugendrings Rücklagen gebildet. Hiervon ausgenommen sind die Personalkosten. Ausgenommen sind ebenfalls Sachkosten, sofern diese 5% der bereitgestellten Summe aus der Anlage „Sachkosten“ überschreiten. Diese Beträge sind dann im folgenden Kalenderjahr vom Kreisjugendring zurück zu erstatten.

(5) Einnahmen, die der Kreisjugendring z.B. aus seinem Betrieb, aus Teilnehmer- und Verleihgebühren, Spenden, Zuwendungen bzw. anderen staatlichen Förderungen erhält, wirken sich nicht mindernd auf das Budget des Kreisjugendrings aus, sondern sind Bestandteil des vom Kreisjugendring zu tragenden angemessenen Eigenanteils.

§ 3 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Das Haushaltswesen des Kreisjugendrings richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für seine Gliederungen.

(2) Der Kreisjugendring beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Landkreis erhält den Haushaltsplan spätestens zeitgleich mit den Delegierten des Kreisjugendrings.

(3) Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist dem Landkreis die Jahresrechnung als Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

(4) Der Landkreis und seine Prüfungsorgane sind berechtigt, die vertragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihm bereitgestellten Mittel und Sachleistungen zu prüfen. Prüfungsbeanstandungen ist Rechnung zu tragen.

(5) Der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.



§ 4 Personal

(1) Zur Erfüllung der in Anlage 4 „Jahresprogramm“ genannten Aufgaben, Zielvereinbarungen sowie der Aufgaben des Kreisjugendrings nach der Satzung des Bayerischen Jugendrings und zum Betrieb seiner Geschäftsstelle beschäftigt der Kreisjugending pädagogische Fachkräfte mit mindestens 2,0 Vollzeitstellen, eine Verwaltungskraft mit mindestens 1,0 Vollzeitstellen sowie sonstige Beschäftigte (insbesondere Materialwart, Reinigungskraft und Auszubildende) mit bis zu 1,2 Vollzeitäquivalenten entsprechend den Bestimmungen des TVöD. Von den pädagogischen Fachkräften bestimmt der Vorstand des Kreisjugendrings per Beschluss einen Geschäftsführer.

(2) Der Kreisjugending ist grundsätzlich Anstellungsträger für das Personal. Die Dienst- und Fachaufsicht wird insoweit durch den jeweiligen Vorsitzenden des Kreisjugendrings wahrgenommen. Der Kreisjugending erlässt eine Stellenbeschreibung für das Personal. Arbeitsstätte des Personals ist grundsätzlich die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings.

(3) Landkreis und Kreisjugending sind sich einig, dass das pädagogische Personal zu angemessenen Fortbildungen, zu Zusatzausbildungen für den Bereich der Jugendarbeit und zur Weiterqualifizierung verpflichtet ist. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten.

(4) Bei Ausscheiden eines jetzigen Stelleninhabers beim Kreisjugending erfolgt unverzüglich eine Wiederbesetzung, um eine kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

(5) a) Zur Gewährleistung einer angemessenen Aufgabenerfüllung erhält der Kreisjugending vom Landkreis ein Budget für Personalkosten. Die jährliche Höhe des Budgets für Personalkosten wird in der Anlage 1 „Fachkräfte und Personalkosten“ dokumentiert. In diesem Budget sind die Arbeitgeberaufwendungen und die Personalnebenkosten enthalten. Einen weiteren Anspruch gegenüber dem Landkreis auf Personalkostenerstattung besteht nicht. Für das damit eingesetzte Personal ist der Kreisjugending grundsätzlich Anstellungsträger (Arbeitgeber) mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Die Besetzung der Stellen erfolgt entsprechend dem von der Vollversammlung beschlossenen Stellenplan.

b) Das Budget für die Personalkosten gilt für ein Kalenderjahr. Es erfolgt jeweils zum 01.01., erstmals zum 01.01.2020 eine dynamische Anpassung der entsprechenden Tarifentwicklungen des Folgejahres in Anlage 1 „Fachkräfte und Personalkosten“ des Grundlagenvertrags. Die Berechnung des jährlichen Budgets für Personalkosten (Pädagogische Fachkräfte, Verwaltungskräfte sowie sonstige Beschäftigte) erfolgt auf Basis der Tabelle „Anlage H TVöD S+E“ für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte (siehe https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Entgeltkommission/). Sollte die Veröffentlichung der Tabelle „Anlage H TVöD S+E“ nicht rechtzeitig zur Haushaltsplanung



(30.9.) erfolgen, so wird die dynamische Anpassung der Tarifentwicklung spätestens bei der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt. Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

(6) Eine Bezahlung von zusätzlichem Personal aus eigenen Einnahmen ist im eigenen Ermessen des Kreisjugendrings möglich.

§ 5 Sachkosten, Maßnahmen einschließlich Rücklagen

(1) Für die Bestreitung seiner Sachkosten und für Durchführung von Aktivitäten stellt der Landkreis dem Kreisjugendring jährlich ein Budget zur Verfügung. Höhe und Zusammensetzung der Sachkosten orientieren sich am Haushaltsplan des Kreisjugendrings und sind in der Anlage 2 „Sachkosten“ des Grundlagenvertrags geregelt.

(2) Der Kreisjugendring leistet einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 10 % in Bezug auf die in Anlage 2 „Sachkosten“ ausgewiesenen Kosten (z.B. über Teilnahmebeiträge).

(3) Alle für den Betrieb der Geschäftsstelle erforderlichen Aufwendungen und Anschaffungen, sind aus dem Budget für die Sachkosten bzw. aus eigenen Mitteln des Kreisjugendrings zu bestreiten.

Über die Anschaffung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmittel entscheidet der Kreisjugendring im eigenen Ermessen. Für den Erhalt und die Ersatzbeschaffung hat der Kreisjugendring in eigener Verantwortung Rücklagen unter Beachtung von Abs.4 zu bilden. Die dazu erforderlichen Mittel sind ebenfalls Teil Sachkostenbudgets.

(4) Das in der Anlage 2 „Sachkosten“ aufgeführte Budget erhöht sich jährlich mindestens entsprechend der durchschnittlichen Jahresteuersatzrate des Vorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreis(gesamt)index für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung), sofern keine anderslautende Anmeldung erfolgt. Bei einer Anmeldung von über 5% gilt § 2 Abs.3 entsprechend.

Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

§ 6 Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen

(1) Der Kreisjugendring übernimmt im Auftrag des Landkreises die finanzielle Förderung der Jugendarbeit für die im Landkreis tätigen Jugendverbände und Jugendorganisationen (§ 1 Abs. 1 Satz a und § 2 Abs. 1 Punkt 3).

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt der Landkreis dem Kreisjugendring jährlich ein Budget zur Verfügung. Abweichend von § 2 Abs. 2 wird dieser Betrag in zwei Raten jeweils am 01.03. und 01.09. ausgezahlt.

Eine Auflistung der zu unterstützenden Jugendverbände und Jugendorganisationen sowie das für diesen Zweck benötigte Budget befinden sich in Anlage 3 „Zuschüsse an



Jugendverbände“. Das jährliche Budget entspricht dabei den Aufwendungen des Kreisjugendrings für die in der Anlage aufgeführten Jugendverbände und Jugendorganisationen.

(2) Sollte das Budget nach der Anlage 3 „Zuschüsse an Jugendverbände“ nicht ausreichen, kann dieses einmalig bis maximal 10% überschritten werden und wird vom Landratsamt frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr erstattet. Bei einer Anmeldung von jährlich mehr als 3% ggü. dem Vorjahr in einem Gesamtzeitraum von 5 Jahren gilt § 2 Abs.3 entsprechend.

(3) Die in einem Jahr nicht ausbezahlten Fördermittel überträgt der Kreisjugending ins nächste Haushaltjahr und führt sie einer zweckgebundenen Rücklage zu. Sofern die Rücklage 15% des aktuellen Budgets überschreitet, ist die Rücklage aufzulösen und an das Landratsamt zurück zu zahlen.

(3) Die vom Kreisjugending und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie erarbeiteten Förderrichtlinien werden nach Bedarf fortgeschrieben und sind Teil dieser Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer/ Kündigung

(1) Dieser Grundlagen- und Delegationsvertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Der Vertrag wird für eine unbefristete Dauer geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag im Wege der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahressende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zugegangen sein.

(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein schwerwiegender, schuldhafter Verstoß eines Vertragspartners gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages
- die Nichteinhaltung von Finanzierungszusagen
- die schuldhafte Nichterfüllung von Aufgaben dieses Vertrages trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung.

Der wichtige Grund muss in der Kündigung eindeutig benannt werden.

(4) Eine Aufhebung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern jederzeit möglich.

(5) Unterschiedliche Auslegungen dieses Vertrages sowie Fragen der Zusammenarbeit oder Aufgabenerledigung sind auf Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Dabei können in gegenseitigem Einvernehmen auch externe Berater hinzugezogen werden.



(6) Vor der Entscheidung über den Ausspruch einer Kündigung müssen die Vertragspartner den Versuch einer Konfliktlösung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und Sinn und Zweck dieses Vertrages unternehmen.

(7) Über eine Kündigung durch den Kreisjugendring entscheidet die Vollversammlung. Dem Landkreis ist dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(8) Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis verpflichtet sich dieser die Personalkosten solange weiter zu übernehmen, bis sich der Kreisjugendring aus seinen arbeitsrechtlichen Verpflichtungen lösen kann, ohne dass ihm ein Schaden entsteht.

§ 9 Sonstiges

(1) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

(2) Regelungen, die geltendem oder zukünftigem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

(3) Die Vertragspartner sichern sich im Interesse der Verfolgung des gemeinsamen Zieles der Förderung der Jugendarbeit ein Entgegenkommen bei der Auslegung dieses Vertrags zu.

Garmisch-Partenkirchen, den
Für den Landkreis

Garmisch-Partenkirchen, den
Für den Kreisjugendring

Peter Berchtenbreiter
Leiter der Abteilung 2
„Soziale Angelegenheiten“

Arno Rauscher
Vorsitzender des Kreisjugendrings
Garmisch-Partenkirchen